

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: SYCOFIX® Universal Abbeizer extra-stark

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie: Verwendung durch Verbraucher, gewerbliche Verwendungen

Verwendung des Stoffes/Gemisches: Abbeizmittel

1.2.2 Verwendung von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:	Sieder GmbH
Straße / Postfach:	Mohngarten 2
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort:	D-99338 Plaue.
Telefon:	+49 (0) 800/7926349
E-mail:	info@sieder-qualitaet.de
Internet:	www.sieder-qualitaet.de
Ansprechpartner:	labor@sieder-qualitaet.de
Auskunftgebender Bereich	Labor / +49 (0) 3 62 07 / 5 65-20

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale Göttingen +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226

Eye Irrit. 2.; H319

STOT SE 3; H336

Wortlaut der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP)

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

n-Butylacetat

Piktogramme:



Signalwort: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H319

Verursacht schwere Augenreizung

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Universal Abbeizer extra-stark

Datum der Erstellung: 14.06.2017
Überarbeitet am: 29.02.2024
Ersetzt Version 2.1 vom 30.03.2017

Version: 2.2., gültig ab: 28.02.2024

Sicherheitshinweise:

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- P260 Dampf nicht einatmen.
- P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.
- P233 Behälter dicht verschlossen halten.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P370+P378 Bei Brand: Zum Löschen verwenden: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.
- P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Inhaltsstoffe gemäß EG 648/2004 VO Detergenzien: < 5% aliphatische Kohlenwasserstoffe, < 5% nichtionische-Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

CAS-Nr.	Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften	
78-93-3	Methylethylketon	Liste II

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
123-86-4	n-Butylacetat			50 - 100 %
	204-658-1		01-2119485493-29	
	Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336, EUH066			

67-68-5.	Methylsulfoxid		25 – 50 %
	200-664-3.	.	01-2119431362-50
	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.		
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten		50 - 100 %
	918-481-9		01-2119485493-29
	Asp. Tox. 1, H304, EUH066		
78-93-3	Methylethylketon		< 2,5 %
	201-159-0		01-2119457290-43
	Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336, EUH066		
69011-36-5	Isotridecanol mit 5 EO		< 2,5 %
	Eye Irrit. 2, H319; Aquatic Chronic 3, H412		

Die Erklärung der H- und EUH-Sätze finden Sie unter Abschnitt 16

ABSCHNITT4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Auf Selbstschutz achten. Verletzten aus dem Gefahrenbereich bringen. Kontaminierte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen:

Frischlufztzufuhr. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung; Beatmungshilfen nutzen. Bei Beschwerden ärztliche Behandlung.

Nach Hautkontakt:

Produkt mechanisch entfernen. Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Behandlung. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt:

Sofort unter Schutz des unverletzten Auges ausgiebig (circa 10 Minuten) bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich entfernen. Bei anhaltender Augenreizung oder Augenverletzungen sterilen Schutzverband anwenden. Im Anschluss augenärztliche Behandlung.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen hervorrufen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Wenn die Person bei Bewusstsein ist, sofortiges kräftiges Ausspülen des Mundes und reichlich Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt führt zu spröder rissiger Haut.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sand, Trockenlöschpulver, Kohlenstoffdioxid (CO₂). **Kein Wasser verwenden.**

Ungeeignete Löschmittel

Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Wenn nötig, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuer-
schutzausrüstung tragen. Ablauf von Abwasser in die Kanalisation und in Wasserquellen verhindern. Brandrück-
stände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für ausreichende Entlüftung sorgen

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Nicht in Oberflächengewässer, Kanalisation, Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund, Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel,

Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmittel wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter
Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Für gute Belüftung/Ab-
saugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hygienemaßnahmen:

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch
nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüs-
tung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

Allgemeine Maßnahmen:

Allgemeine Regeln des vorbeugenden Brandschutzes beachten. Für gute Be-
lüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Hautkontakt vermeiden.

Hinweise zum Brand- und
Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten. – nicht rauchen. Funkenbildung vermeiden.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter kühl (Raumtemperatur), frostfrei und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung
schützen. Geöffnete Behälter wieder dicht verschließen und aufrecht lagern.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Universal Abbeizer extra-stark

Datum der Erstellung: 14.06.2017
Überarbeitet am: 29.02.2024
Ersetzt Version 2.1 vom 30.03.2017

Version: 2.2., gültig ab: 28.02.2024

Zusammenlegungshinweise

TRGS 510: Nicht zusammen mit Lebens- oder Arzneimitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510): 3

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündbare Flüssigkeiten
GISCode M-AB 20

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abbeizmittel

Empfehlung:

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition und Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte

132-86-4	n-Butylacetat
AGW	Langzeitwert: 300 mg/m ³ , 62 ml/m ³ ; 2(l); AGS, Y
67-68-5	Methhylsulfoxid
AGW	Langzeitwert: 1600 mg/m ³ , 50 ml/m ³ ; 2(l); DFG, Z, H
	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten
AGW TRGS 900 AGW	Langzeitwert 300 mg/m ³ , 50 ml/m ³ ; vgl. Abschnitt Xc Langzeitwert 300 mg/m ³ ; Gruppengrenzwert, C9 - C14 Aliphaten (RCP-Methode)
78-93-3	Methylethylketon
AGW	Langzeitwert: 600 mg/m ³ , 200 ml/m ³ ; 1(l); DFG, EU, H, Y

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL-/DMEL- und PNEC-Werte

DNEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL/DMEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert	
7681-52-9	n-Butylacetat			
Verbraucher DNEL, langzeit	dermal	systemisch	6 mg/kg KG/Tag	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	dermal	systemisch	11 mg/kg KG/Tag	
Verbraucher DNEL, langzeit	inhalativ	systemisch	35,7 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langzeit	inhalativ	lokal	35,7 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	300 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	inhalativ	lokal	300 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	inhalativ	systemisch	300 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	600 mg/m ³	

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert	
67-68-5	Methylsulfoxid			
Verbraucher DNEL, langzeit	oral	systemisch	60 mg/kg KG/Tag	
Verbraucher DNEL, langzeit	dermal	systemisch	100 mg/kg KG/Tag	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	dermal	systemisch	200 mg/kg KG/Tag	
Verbraucher DNEL, langzeit	inhalativ	systemisch	70 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langzeit	inhalativ	lokal	47 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	inhalativ	lokal	265 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	inhalativ	systemisch	394 mg/m ³	
78-93-3	Methylethylketon			
Verbraucher DNEL, langzeit	oral	systemisch	31 mg/kg KG/Tag	
Verbraucher DNEL, langzeit	dermal	systemisch	412 mg/kg KG/Tag	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	dermal	systemisch	1.161 mg/kg KG/Tag	
Verbraucher DNEL, langzeit	inhalativ	systemisch	106 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langzeit	inhalativ	systemisch	600 mg/m ³	

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment	Wert	
123-86-4	n-Butylacetat	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,18 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,018 mg/l	
PNEC aqua (intermittierende Freisetzung Süß-/Meerwasser)	0,36 mg/l	
PNEC STP (Kläranlage)	35,6 mg/l	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,981 mg/kg	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,098 mg/kg	
PNEC soil (Boden)	0,09 mg/kg	

8.1.5 Biologische Grenzwerte

78-93-3	Methylethylketon
BGW	2 mg/l Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: 2-Butanon

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für ausreichende mechanische Be-/Entlüftung sorgen. Falls diese Maßnahmen nicht die Mindestanforderungen für Arbeitsplatzgrenzwerte erfüllen, sind Atemschutzmasken zu tragen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände waschen.
Gas/Dampf/Aerosole nicht einatmen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Bedarf Gestellbrille mit Seitenschutz tragen (EN 166). Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen sind den „Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR 192) zu entnehmen.

Handschutz:

Bei möglicherweise häufigem Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe empfohlen (EN 374). Nach Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Verträglichkeit vor Gebrauch selbst testen. Es sind keine besonderen Unverträglichkeiten gängiger Handschuhmaterialien mit dem Produkt bekannt. Empfehlung: Handschuhe aus Butylkautschuk, Dicke: > 0,7 mm, Durchdringungszeit > 60 Minuten.

Anmerkung:

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen. DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen.

Haut- und Körperschutz

Sicherheitsschuhe

Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten.

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Pkt. 6 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	pastös
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Siedepunkt:	ca. 124 - 245°C bei 1013 hPa
Schmelz-/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	27 °C
Zündtemperatur:	240 °C
Untere Explosionsgrenze:	1,8 Vol %
Obere Explosionsgrenze:	10,4 Vol %
Dampfdruck:	13 hPa
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte 20 °C):	0,986 g/cm ³
Viskosität (kinematisch, 23 °C, ISO 1431 6 mm):	> 60 s
Löslichkeit in Wasser:	emulgierbar
pH-Wert (25 °C):	nicht bestimmt
Festkörpergehalt:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften (Stoffe/Gemische):	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Zündtemperatur	Dieses Produkt ist nicht selbstentzündlich.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Universal Abbeizer extra-stark

Datum der Erstellung: 14.06.2017
Überarbeitet am: 29.02.2024
Ersetzt Version 2.1 vom 30.03.2017

Version: 2.2., gültig ab: 28.02.2024

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Lösemittelgehalt:	Keine Daten vorhanden
Festkörpergehalt:	Keine Daten vorhanden
Dynamische Viskosität:	Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität

CAS Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
123-86-4	n-Butylacetat				
	oral	LD50 10.760 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >14.000 mg/kg	Kaninchen		
	inhalativ	LC50 (4h) > 21 mg/l	Ratte		
67-68-5	Methylsulfoxid				
	Oral	LD50 >14.500 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >40.000 mg/kg	Ratte		
	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten				
	oral	LD50 >5.000 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >5.000 mg/kg	Kaninchen		
	inhalativ	LC50 (4h) >5.000 mg/l	Ratte		
78-93-3	Methylethylketon				
	oral	LD50 3.300 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 5.000 mg/kg	Kaninchen		
	inhalativ	LC50 (4h) > 40 mg/l			

69011-36-5	Isotridecanol mit 5 EO				
	oral	LD50 >10.000 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2.000 mg/kg	Ratte		

Ätz- und Ätzwirkung

Wiederholter Kontakt kann zu spröder rissiger Haut führen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

CAS-Nr.	Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften	
78-93-3	Methylethylketon	Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Keine weiteren relevanten Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren relevanten Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

CAS-Nr.	Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften	
78-93-3	Methylethylketon	Liste II

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

Weitere Hinweise

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer, in die Kanalisation oder in Böden gelangen lassen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften
 Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Verunreinigte Verpackungen: Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.
 Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, ADN, IMDG entfällt
 IATA UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG entfällt
 IATA PAINT RELATED MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG entfällt
 IATA



CLAS 3
 Label 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, ADN, IMDG entfällt
 IATA III

14.5 Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

ADR

Bemerkungen Kein Gefahrgut in Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 450 Litern

UN "Model Regulation" entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 Detergenzienverordnung und Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

Das Produkt unterliegt dem WRMG und der Detergenzienverordnung.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in

Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

78-93-3 Methylethylketon 3

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

78-93-3 Methylethylketon

Zusätzliche Hinweise

Inhaltsstoffe gemäß EG 648/2004 Detergenzien: < 5% aliphatische Kohlenwasserstoffe, < 5% nichtionische Tenside

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 – schwach wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Störfallverordnung (12. BImSchV):

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in %

NK 96,4

Sonstige Vorschriften:

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H und EUH-Sätze:

H225	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Aquatic Chronic 3	Wassergefährdend – langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung des Stoffes/der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECl - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen - ist nicht erforderlich.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Universal Abbeizer extra-stark

Datum der Erstellung: 14.06.2017

Überarbeitet am: 29.02.2024

Ersetzt Version 2.1 vom 30.03.2017

Version: 2.2., gültig ab: 28.02.2024

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.